

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 82=102 (1936)

Heft: 6

Artikel: "Taktik" mit der Haushaltungskasse

Autor: Brem, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Taktik“ mit der Haushaltungskasse

Von Oblt. *Max Brem*, Q. M. Geb. Schützen Bat. 6.

«Sagen Sie mir,» so klagte kürzlich ein Einheitskommandant, «wie soll das mit meiner Haushaltungskasse werden? Je länger je mehr muss sie herhalten für Beiträge zugunsten der ausserdienstlichen Ausbildung unserer Skipatrouillen und unseres Unteroffiziers-Kaders, zur Finanzierung von Preisen für den Armee-Gewehrmatch usw. Regelmässig bleibt auch etwas hängen für verlorenes Material. Wohl greift man nötigenfalls auch ins eigene Portemonnaie, aber schliesslich hört hier einmal die Gemütlichkeit auf.»

Dieser Stosseufzer mag es rechtfertigen, näher zu untersuchen, ob sich die Zugriffe, denen die Haushaltungskassen unserer Einheiten auf diesem Gebiet ausgesetzt sind, nicht in ein gewisses geordnetes System bringen liessen.

Aus der Haushaltungskasse muss bekanntlich der Fourier alles das bestreiten, was die Mannschaft seiner Einheit an *Verpflegung*, ausgenommen Brot, Fleisch und Käse, benötigt, also Grüngemüse, Trockengemüse, Milch, Obst, Gewürze usw. Dazu kommen Brennholz und die den Betrag von Fr. 5.— pro W. K. allenfalls überschreitenden Ausgaben für Bureauaterialien. Ihre Einnahmen beschafft sich die Haushaltungskasse aus einem fixen Beitrag des Bundes von zur Zeit 45 Rappen pro Mann und pro Wiederholungskurs-Tag (Rekrutenschule 35 Rappen).

Von der Verpflegung abgesehen, kann die Haushaltungskasse laut Artikel 135 des Dienstreglementes auch beansprucht werden:

zur Bezahlung von Schäden und Verlusten, die der Einheit zur Last fallen und wofür nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann;

für die Förderung der Ausbildung in und ausser Dienst;

für das Wohl der ganzen Einheit oder einzelner ihrer Angehöriger, soweit sie bedürftig sind;

für andere Ausgaben, die die ganze Einheit betreffen (z. B. Kranzspenden bei Todesfällen), unter Ausschluss aller Festlichkeiten.

Das Dienstreglement gestattet es also ausdrücklich, die Haushaltungskasse nötigenfalls auch zu anderen Leistungen heranzuziehen als nur zur Bestreitung der Verpflegungsauslagen. Der Umstand indessen, dass dieser besonderen Kategorie von Ausgaben auf der Einnahmenseite kein bestimmter Betrag gegenübersteht — die erwähnten 45 Rappen werden vom Bund im Prinzip für die *Verpflegung* vergütet und nur was davon allenfalls übrig bleibt, kann bei entsprechendem Bedarf für andere Zwecke ver-

ausgibt werden — gibt den Einheitskommandanten in hohem Masse der Unsicherheit preis, ob er seine Haushaltungskasse ausserhalb der Verpflegung überhaupt noch irgendwie beanspruchen kann oder nicht. Jedenfalls stehen die Einheiten in dieser Hinsicht völlig verschieden da; die eine verfügt über reichliche Mittel, die teils noch aus dem Aktivdienst hinübergerettet wurden, andere haben überhaupt nichts. Es ergibt sich daraus, wie wichtig es für den Einheitskommandanten ist, einen in der Kassaverwaltung gewiegten Fourier zu besitzen. Dabei muss allerdings gleich hinzugefügt werden, dass eine gutgestellte Kasse nicht unbedingt das Merkmal für einen guten Rechnungsführer und Verpflegungsbetreuer bedeutet, denn es ist klar, dass die 46 Rappen nicht so üppig bemessen sind, um daraus ohne Schaden für die Verpflegung namhafte Ueberschüsse herauswirtschaften zu können. Es wird eher so sein, dass ein wirklich guter Fourier, der sich eine tadellose Verpflegung seiner Einheit zur Pflicht macht, die Haushaltungskasse für diese wichtige Aufgabe sozusagen restlos beanspruchen muss oder jedenfalls nur einen kleinen Ueberschuss erzielen kann, während der beträchtlich «vor-machende» Fourier dies und jenes in der Verpflegung vielleicht zu wünschen übrig lässt, dabei aber von seinem Kommandanten, irreführt durch den abgelieferten schönen Kassasaldo, doch gut qualifiziert und gar noch aufgemuntert wird, auf diesem «lukrativen» Wege weiterzufahren. Damit sei nicht übersehen, dass natürlich auch noch andere Umstände eine beträchtliche Rolle spielen für einen guten oder weniger guten Abschluss der Haushaltungskasse, so die Art des Dienstes (Detail- oder Manöver-Wiederholungskurs mit viel Zwischenverpflegungen), der Standort (Tal oder Gebirge), die Jahreszeit (Herbst billiger als Frühjahr) und schliesslich der Bestand der Einheit (200 Mann lassen sich relativ billiger verpflegen als nur 100).

Es ist also entschieden nachteilig, die Haushaltungskasse zweien Herren dienen zu lassen, erstens der Verpflegung und zweitens der «Ausbildungs-Förderung und Wohlfahrt» (um eine Sammelbezeichnung für die verschiedenen Ausgabemöglichkeiten auf diesem Gebiet zu gebrauchen), dabei aber für diesen zweiten «Herrn» keine genau bestimmten Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern es mehr oder weniger dem Zufall zu überlassen, ob für ihn nach der Bestreitung aller Verpflegungskosten noch etwas übrig bleibt oder nicht. Jedenfalls steht der Rechnungsführer in einem unerfreulichen Dilemma und läuft, wie bereits geschildert, unter Umständen Gefahr, auf Kosten der Verpflegung Geldmittel für andere Zwecke herauswirtschaften zu müssen.

Es sollte deshalb der Grundsatz angewendet werden, dass die der Haushaltungskasse als Einnahme zukommenden 45 Rp. pro Mann und Wiederholungskurs-Tag *ausschliesslich zur Befriedigung der Verpflegungsbedürfnisse* der Einheit zu verausgaben sind und dass die Aufwendungen für alle anderen Zwecke (verlorenes Material, soweit nicht der Einzelne dafür haftet, Beiträge zur Förderung der Ausbildung in und ausser Dienst, zu Wohlfahrtszwecken usw.) aus *besonderen Einnahmequellen* fliessen müssen. Schön und recht, wie aber sollen diese «Einnahmequellen» hergezaubert werden? Vielleicht durch eine neue Bundessubvention, ausgedrückt in einer Entschädigung pro Mann und pro Wiederholungskurs? Daran ist natürlich nicht zu denken. Es wäre aber ohne weiteres gegeben, dass einmal die Vergütungen der Munitionswerkstätte in Thun für zurückgegebene leere Hülsen und Lader hierfür beansprucht werden könnten, ferner gewisse freiwillige Spenden oder die Ergebnisse von Sammlungen, wie sie sich gelegentlich aus dienstlichen oder ausserdienstlichen Geselligkeitsveranstaltungen ergeben. Die Haupteinnahmequelle aber stellen wir uns folgendermassen vor:

Obschon der Mann am Demobilmachungstag schon vor 12 Uhr mittags entlassen wird, ist er an diesem Tage gleichwohl noch voll verpflegungsberechtigt, kann aber naturgemäss aus der Militärküche nur noch das Frühstück und bestenfalls eine Zwischenverpflegung als «Znüni» beziehen. Um ihm seinen Verpflegungsanspruch aber dennoch voll zu gewährleisten, ist es dem Rechnungsführer gestattet, dem Mann für diesen Tag gleich wie den Offizieren die sogenannte Mundportionsvergütung von Fr. 1.50 auszuzahlen, unter Umständen unter Abzug von 50 Rp. zugunsten der Haushaltungskasse für das Frühstück und die erwähnte Zwischenverpflegung. Natürlich muss der Rechnungsführer, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, dafür am Entlassungstag auf die Verrechnung der Brot-, Fleisch-, Käse- und Gemüseportionen verzichten, eben weil er ihren Gegenwert von Fr. 1.50 oder doch Fr. 1.—, sofern er 50 Rp. abzieht, an den Mann auszahlt (siehe Artikel 99 und 100 der «Instruktion über die Verwaltung der Schulen und Kurse»).

Der Mann erhält damit am Entlassungstag ausser Sold und allfälliger Reiseentschädigung noch eine Extravergütung von wenigstens Fr. 1.—, die er sicher mit Vergnügen einstecken wird, aber ebenso sicher keinesfalls vermissen würde, wenn er sie nicht bekäme, auch derjenige nicht, dessen Wohnort weit vom Mobilmachungsplatz entfernt liegt und der deshalb nicht schon das

Mittagessen bereits wieder am heimischen Herd einnehmen kann. Es scheint uns, dass man unter solchen Umständen diesen Franken ruhigen Gewissens in der Haushaltungskasse zugunsten der in Frage stehenden Sonderleistungen vereinnahmen könnte, gewissermassen als freiwilligen Beitrag der ganzen Einheit, um so mehr, als dieser Betrag ja wieder irgendwie der Mannschaft in ihrer Gesamtheit zugute kommt, so dass von einem ungebührlichen Opfer des Einzelnen wirklich nicht die Rede sein kann. Damit wäre aber der Haushaltungskasse eine sehr schätzenswerte Einnahmequelle im Betrage von vielleicht Fr. 120.— bis Fr. 150.— pro W. K., je nach dem Mannschaftsbestand der Einheit unter Umständen noch mehr, erschlossen. Es brauchte für diese einfache Lösung nicht einmal eine Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Reglemente, denn jeder Rechnungsführer wäre ohne weiteres befugt, den erwähnten Franken unter dem Titel «Soldabzug» in der vorgeschlagenen Weise zu verrechnen, wobei «Soldabzug» lediglich eine schlechte Bezeichnung für die gute Tat wäre, denn mit einem regelrechten Soldabzug, den jeder senkrechte Rechnungsführer mit Recht verpönt, hätte unsere bescheidene Massnahme nichts zu tun.

Eigentlich sollte der klare Grundsatz, dass die normalen Einnahmen der Haushaltungskasse (45 Rappen pro Mann und Wiederholungskurs) nur für die *Verpflegung* gebraucht werden dürfen, auch in einer sinngemässen *Rechnungsführung* zum Ausdruck kommen, so nämlich, dass die Haushaltungskasse nur die Geldmittel für die Verpflegung aufnehme, während die Gelder für alle ausserhalb der Verpflegung stehenden Leistungen in einer *Sonderkasse* verwaltet würden, die Kompagniekasse (beziehungsweise Batterie- oder Schwadronskasse, allenfalls bei Stäben Stabskasse) genannt werden könnte. Indessen besteht eine solche Sonderkasse in einfacher, aber durchaus genügender Form ja schon da, wo der Einheitskommandant sein mehr oder weniger grosses Kompagnievermögen auf einem Sparheft bei der Kantonalbank angelegt hat und darauf einerseits nach jedem W. K. den Ueberschuss der Haushaltungskasse einzahlt (oder bei einem allfälligen Defizit die entsprechende Abhebung macht) und anderseits aus diesem Heft die Aufwendungen für «Ausbildungs- und Wohlfahrtszwecke» bestreitet. Wünschbar wäre also lediglich, dass der Fourier am Ende des W. K. nach Abschluss der Haushaltungskasse eine zusammenfassende Uebersicht macht, einerseits über das Total der Einnahmen und Ausgaben für die *Verpflegung*, welche beiden Posten einen Hinweis geben auf das gute oder schlechte Wirtschaften des Fouriers (unter Mitberücksich-

tigung der besonderen Art des Dienstes) und so zugleich massgebend sind für seine *Verantwortlichkeit*, und anderseits über das Total der Einnahmen und Ausgaben für *andere Zwecke*, soweit solche bereits vorliegen (also insbesondere den als «Soldabzug» vereinnahmten Franken pro Mann). Der Saldo aus beiden Positionen würde aufs Sparheft einbezahlt. Soweit er von der Verpflegung herrührt, könnte er als Rückstellung wiederum für Verpflegungszwecke in einem späteren W. K. betrachtet werden, der vielleicht grössere Anforderungen an die Kasse stellt.

Die gezeigten Möglichkeiten, die Sonderleistungen der Haushaltungskasse auf dem Gebiet der Ausbildung, der Fürsorge usw. durch gewisse Sondereinnahmen zu finanzieren, dürfen nun natürlich keineswegs als Freipass dafür gelten, diese Art Ausgaben üppig anwachsen zu lassen. Vielmehr ist die ernste Ermahnung am Platze, sich die *grösste Sparsamkeit* zur Pflicht zu machen. Es sind insbesondere die Auslagen für *verlorenes Material*, die den Haushaltungskassen hart zusetzen und einen manchmal sauer genug erzielten kleinen Ueberschuss wieder zunichtemachen. Hier sollte strikter der Grundsatz zum Recht kommen, dass für verlorenes Material der *einzelne Mann persönlich* haftet, allenfalls die Gruppe, der Zug oder die ganze Einheit und dass die Anteile von den Leuten direkt eingezogen werden sollen. Nur so lässt sich ein wirksamer Riegel stossen gegen die *viel zu hohen Materialverluste*, von denen der Kommandant der 5. Division einmal sagte, dass, wenn wir im Aktivdienst im gleichen Masse Material verbrauchen, wie im Wiederholungskurs, wir schon nach wenigen Monaten überhaupt nichts mehr besitzen! Dieser Hinweis kennzeichnet unmissverständlich den Ernst der Situation und bedeutet für den Rechnungsführer zweifellos, dass er nur im Willen unserer obersten Armeeführung handelt, wenn er sich gegen Belastungen seiner Haushaltungskasse für verlorenes Material zur Wehr setzt und verlangt, dass diese Kosten nicht aus den Verpflegungseinnahmen, sondern durch direkte Belastung der Leute zu decken sind. Das ist mit ein Mittel, um die Mannschaft zur grösseren Sorge für das wertvolle Material zu erziehen. Heute ist der Glaube, der Bund bezahle ohne weiteres auch das verlorene Material, leider noch zu sehr verbreitet.

Geringere Ausgaben für verlorenes Material und der «Entlassungsfranken» verhelfen der Haushaltungskasse zu grösseren Mitteln zur Förderung der Ausbildung und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Einheit!